



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Zollfahndungsamt Dresden (Hauptsitz), Nachfolgebe-
such**

Besuch vom 8. August 2019

Az.: 222/4/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs	3
C	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	3
I	Umgesetzte Empfehlung	3
	Belehrung.....	3
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen	3
1	Größe der Gewahrsamsräume.....	3
2	Fortbildung.....	3
3	Gewahrsamsordnung	4
4	Gewahrsamsdokumentation	4
III	Neue Empfehlungen.....	4
1	Ausstattung der Gewahrsamsräume	4
2	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
3	Fesselung.....	6
4	Unterbringung Minderjähriger	6
5	Verpflegung.....	6
D	Weitere Vorschläge	7
I	Tragen von Namensschildern.....	7
II	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 8. August 2019 den Hauptsitz des Zollfahndungsamtes Dresden. Die Nationale Stelle hatte die Dienststelle erstmalig am 25. Mai 2011 besucht. Der Nachfolgebesuch diente unter anderem auch der Feststellung, ob die damaligen Empfehlungen umgesetzt wurden.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch bei der Generalzolldirektion unter nachrichtlicher Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen am Vortag an und traf um 14:00 Uhr in dem Zollfahndungsamt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf

und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Hauptsitz des Zollfahndungsamts Dresden verfügt über drei Einzelgewahrsamsräume. Im Jahr 2018 und 2019 bis zum Besuchstag erfolgten insgesamt 41 Ingewahrsamnahmen.

B Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs

In Folge des ersten Besuchs des Zollfahndungsamts hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Größe der Gewahrsamsräume
- Spezielle Fortbildungen für die Arbeit im Gewahrsam
- Fehlende Gewahrsamsordnung
- Fehlendes Gewahrsamsbuch
- Zeitpunkt der Belehrung

C Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs

I Umgesetzte Empfehlung

Belehrung

Nach Aussage der Bediensteten erfolgen die Belehrungen der in Gewahrsam genommenen Personen gemäß § 114b Abs. 1 StPO unverzüglich. Dies wird begrüßt.

II Nicht umgesetzte Empfehlungen

1 *Größe der Gewahrsamsräume*

Einer der Gewahrsamsräume weist eine Größe von knapp 4 qm auf. Seit dem Erstbesuch der Nationalen Stelle hat sich an dieser baulichen Situation nichts geändert. Die Bediensteten berichteten der Besuchsdelegation, dass sie diesen Raum nur dann belegen würden, wenn die anderen beiden Räume bereits belegt sind.

In Zolldienststellen muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein.

Nach dem aktuellen Standard der Nationalen Stelle muss ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen. Gewahrsamsräume, die diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

2 *Fortbildung*

Bereits während des Besuchs im Jahr 2011 hatte die Nationale Stelle festgestellt, dass es für die Betreuung des Gewahrsams kein speziell geschultes Personal gibt. Im Rahmen des Nachfolgebefuchs erklärten die Bediensteten der Besuchsdelegation, dass es für die Arbeit im Gewahrsam lediglich eine jährliche Erste-Hilfe-Fortbildung gäbe.

Die Arbeit im Gewahrsam unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von der sonstigen Tätigkeit der Bediensteten. Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, interkulturelle Kompetenzen, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wichtig für Bedienstete und können in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit verschaffen.

Es wird empfohlen, laufend Fortbildungen zu Themen, die für die Arbeit im Gewahrsam relevant sind, anzubieten.

3 *Gewahrsamsordnung*

Bereits beim Erstbesuch lag kein Regelwerk vor, welches die Art und Weise der Behandlung der Menschen im Gewahrsam festschreibt. Die Nationale Stelle vermutete bereits bei ihrem Erstbesuch, dass daher nicht immer alle nationalen und internationalen Standards für die Arbeit im Gewahrsam eingehalten werden. Diese Befürchtung konnte auch im Rahmen des Nachfolgebesuchs nicht entkräftet werden. Insbesondere wurde deutlich, dass die Bediensteten die Fragen der Besuchsdelegation über Abläufe im Gewahrsam nicht eindeutig beantworten konnten, da sich die Praxis je nach Bediensteten unterscheidet.

Es wird empfohlen, ein Regelwerk zu erstellen, welches Bediensteten als Vorgabe und Orientierung für die Arbeit im Gewahrsam dienen kann.

4 *Gewahrsamsdokumentation*

Im Rahmen des Nachfolgebesuchs stellte die Besuchsdelegation erfreulicherweise fest, dass das Zollfahndungsamt mittlerweile über ein Gewahrsamsbuch verfügt. Dies wird begrüßt.

Bei der Einsicht in das Gewahrsamsbuch fiel jedoch auf, dass Eintragungen zu den durchgeführten Kontrollen und zum Zeitpunkt der Entlassung fehlten. Teilweise waren die durchgeführten Kontrollen nicht mit einer Identifikation wie beispielsweise eines Namenskürzels der oder des Bediensteten abgezeichnet.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollen alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

III Neue Empfehlungen

1 *Ausstattung der Gewahrsamsräume*

a *Beleuchtung*

In den Gewahrsamsräumen des Zollfahndungsamts Dresden kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume des Zolls mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

b Verletzungsgefahr

Alle drei Gewahrsamsräume verfügen über ein Fenster. Vor den Fenstern befinden sich jeweils Gitter, um zu verhindern, dass Personen im Gewahrsam aus dem Fenster nach draußen gelangen können.

Insbesondere während der ersten Stunden im Freiheitsentzug besteht eine besondere Gefahr von Selbstverletzungen oder suizidalen Handlungen. In der Dienststelle besteht, gegenüber Hafträumen mit Gittern im Außenbereich der Fenster oder alternativen Sicherungsmaßnahmen, eine erhöhte Gefahr, dass Personen sich selbst verletzen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die die Gefahr der Selbstverletzung reduziert, ohne das begründete Sicherheitsbedürfnis zu beeinträchtigen. Bis dahin soll die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst erhöht werden.

c Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume des Zollfahndungsamts sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen in allen Gewahrsamsräumen des Zolls Rauchmelder anzubringen.

2 *Durchsuchung mit Entkleidung*

In dem Zollfahndungsamt Dresden wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation, ob die Durchsuchungen sowie eine Begründung hierfür dokumentiert werden würde, erklärten die Bediensteten, dass dies nicht erforderlich sei, da eine Durchsuchung ohnehin in jedem Fall erfolge.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

3 Fesselung

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person im Gewahrsam werden entweder metallene Handfesseln oder Textil-Einweghandfesseln verwendet.



Textil-Einweghandfessel

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei Textil-Einweghandfesseln der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.³

4 Unterbringung Minderjähriger

Die Bediensteten des Zollfahndungsamts schilderten, dass Jugendliche, die einer Straftat beschuldigt sind, ebenfalls in einem der drei Gewahrsamsräume untergebracht werden.

Jugendliche sind dringend vor Hafteindrücken zu schützen.

Es wird empfohlen, Jugendliche nicht in den Gewahrsamsräumen unterzubringen.

5 Verpflegung

Die Bediensteten erklärten, dass sie im Bedarfsfall den Personen im Gewahrsam Wasser geben und gegebenenfalls auf Kosten der Bediensteten etwas zu Essen kaufen würden. Den Betrag könnten sich die Bediensteten durch die Dienststelle unkompliziert erstatten lassen.

Die Nationale Stelle sieht in dieser Vorgehensweise die Gefahr, dass unter Umständen Personen im Freiheitsentzug nicht versorgt werden könnten.

³ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Eine im Gewahrsam untergebrachte Person soll bei Bedarf mit Essen versorgt werden. Es ist eine Vorgehensweise zu etablieren, die Bedienstete nicht dazu verpflichtet, für die Zolldienststelle in Vorleistung zu treten.

D Weitere Vorschläge

I Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten keine Namensschilder tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist⁴, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

II Vorhalten von Hygieneartikeln

In dem Zollfahndungsamt Dresden werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten.

Es wäre wünschenswert, wenn in Gewahrsam genommene Personen im Bedarfsfall Hygieneartikel ausgehändigt werden könnten.

Infolge des Besuchs der Nationalen Stelle in der Dienststelle in Leipzig Anfang des Jahres 2019 hat das Zollfahndungsamt Dresden bereits für alle untergeordneten Dienststellen Hygieneartikel bestellt. Dies wird begrüßt.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Generalzolldirektion, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. September 2019

⁴Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde gerichtlich bestätigt: LVErfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.